

## Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel

### zur Aufhebung der Allgemeinverfügung

**„für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe“ vom 12.03.2020**

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Meine Allgemeinverfügung „für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe“ vom 12.03.2020 nehme ich teilweise, nämlich für den Zeitraum ab 10.04.2020 zurück.

### Begründung

Rechtgrundlage für die Rücknahme der o.g. Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 ist § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg. Danach ist ein Verwaltungsakt zurückzunehmen, soweit er rechtswidrig ist.

Mit Wirkung zum 10.04.2020 weist das Robert Koch-Institut (RKI) aus epidemiologischen Gründen keine Risikogebiete mehr aus. Hintergrund dabei ist, dass eine weitere Ausweisung von Risikogebieten ausweislich der globalen Verbreitung von COVID 19 sowie der bereits anderweitig getroffenen Eindämmungsmaßnahmen nicht mehr sinnvoll ist.

Spezifische Betretungsverbote wären ohne die Einstufung nach Risikogebieten nicht mehr konkretisierbar. Durch § 8 Abs. 2 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind bereits allgemeine Betretungsverbote für Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern sowie in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und in besonderen Wohnformen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geregelt. Darüber hinaus ist zum 10.04.2020 die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – SARS-CoV-2-QuarV) in Kraft getreten, die als höherrangiges Recht vergleichbare Regelungen erhält.

Insoweit ist der Regelungszweck der o.g. Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 ab dem 10.04.2020 entfallen. Hieraus ergibt sich sodann ab dem 10.04.2020 auch die nachträgliche Rechtswidrigkeit meiner o.g. Allgemeinverfügung vom 12.03.2020.

Diese war daher teilweise, nämlich für den Zeitraum ab dem 10.04.2020, zurückzunehmen.

#### Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de) aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [Kreisverwaltung@oberhavel.de](mailto:Kreisverwaltung@oberhavel.de)

Oranienburg, 14.04.2020

Weskamp  
Landrat